

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 1. August 2025

Nr. 75

Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des 17. Landtags von Baden-Württemberg

Vom 24. Juli 2025

Der Landtag hat am 24. Juli 2025 den folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Oktober 2019 (GBL. S. 429), die zuletzt durch Beschluss vom 16. Dezember 2020 (GBL. 2021 S. 46, ber. S. 76) geändert worden ist, wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des 17. Landtags übernommen:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verhaltensregeln für die Abgeordneten“.
- b) Die Wörter „Regeln über die Offenlegung über die beruflichen Verhältnisse der Abgeordneten“ werden ersetzt durch die Wörter „Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg“.

2. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er von der stellvertretenden Präsidentin oder dem stellvertretenden Präsidenten vertreten.“

3. § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Beschluss des Ausschusses kann in eilbedürftigen Fällen auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden (Umlaufverfahren), wenn eine mündliche Erörterung nicht erforderlich erscheint und wenn die Regierung keine Worterteilung wünscht. Die oder der Ausschussvorsitzende leitet das Verfahren ein. Jedem Ausschussmitglied sind die Vorlage zum Beratungsgegenstand und ein Beschlussvorschlag in Textform zu übermitteln. Die Frist für eine Rückäußerung soll in der Regel 48 Stunden nicht unterschreiten. Sie kann nur in begründeten Einzelfällen verkürzt werden. Das Umlaufverfahren findet nur statt, wenn alle Ausschussmitglieder ihr Einverständnis erklären. Wird ein Votum in der Sache abgegeben, gilt das Einverständnis als erteilt. Wird ein Änderungsantrag gestellt, gilt das Einverständnis als nicht erteilt. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.“

4. In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen“ gestrichen.

5. In § 32 Absatz 5 werden die Wörter „und für den Datenschutz“ gestrichen.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird zu einem neuen Absatz 5.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 54 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen, die im Plenum behandelt werden, werden die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahl in einem ständig rollierenden System

berücksichtigt. Spätestens in der Präsidiumssitzung, in der die jeweilige Tagesordnung aufgestellt wird, müssen die Fraktionen den zu behandelnden Antrag benennen.“

8. § 59 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 68 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behandlung im Landtag findet in der Regel im Anschluss an die Fragestunde nach § 58 statt.“

10. § 91 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Präsidentin oder der Präsident eine Ordnungsverletzung nicht wahrgenommen, kann der Ordnungsruf auch bei Beginn der darauffolgenden Sitzung erteilt werden (nachträglicher Ordnungsruf), wenn die Präsidentin oder der Präsident die Ordnungsverletzung anhand der Niederschrift feststellt.“

11. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 94 Satz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Sitzung des Präsidiums ist die oder der betroffene Abgeordnete vor der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens anzuhören.“

12. § 93 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

- b) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der fristgerecht eingereichte Einspruch wird den Abgeordneten vor Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet.“

13. § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schriftliche Stellungnahmen nach § 50a werden grundsätzlich als Mitteilung der Präsidentin in anonymisierter Form veröffentlicht. Gleiches gilt für sonstige Stellungnahmen und Gutachten, die Dritte in nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse abgeben; der Ausschuss kann die Veröffentlichung im Einzelfall ausschließen.“

14. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg

I. Anzeigepflichten

1. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit fünf Jahre vor dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

- a) die vor der Mitgliedschaft im Landtag zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit und das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3 Abgeordnetengesetz (AbgG). Bei unselbstständigen Tätigkeiten sind Angaben über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen; bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibende sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

- b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
 - c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.
2. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:
- a) entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen beispielsweise die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung, als politische Staatssekretärin oder politischer Staatssekretär, als Beauftragte oder Beauftragter oder Koordinatorin oder Koordinator der Landesregierung, für Ämter und Funktionen in Parlamenten und Parlamentsfraktionen, für die Tätigkeit in Gemeinderäten, Kreistagen, Regionalversammlungen und vergleichbaren öffentlichen Ämtern auf kommunaler Ebene. Anzuzeigen sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation. Bei Vortragstätigkeiten ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz der Veranstalterin und des Veranstalters, soweit er nicht mit der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner identisch ist.
 - b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,

- c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - d) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung,
 - e) das Bestehen und den Abschluss von Vereinbarungen, wonach der oder dem Abgeordneten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,
 - f) Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 5 vom Hundert beträgt und soweit die Tätigkeit der Personengesellschaften nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 5 vom Hundert betragen.
3. a) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Nummer 2 Buchstabe a bis e anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt wird.
- b) Bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, die gemäß Nummer 2 Buchstabe f anzeigepflichtig sind, ist die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus diesen Beteiligungen anzugeben. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der

Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzugeben.

- c) Die Einkünfte sind jeweils in der Form anzugeben, dass bezogen auf jeden einzelnen nach Teil III zu veröffentlichenden Sachverhalt jeweils eine von vier Einkommensstufen oder die genaue Höhe ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte in Höhe von 1 000 Euro pro Monat bis 25 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG, die Stufe 2 Einkünfte bis 50 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG, die Stufe 3 Einkünfte bis 75 vom Hundert der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG, die Stufe 4 Einkünfte bis zur vollen Höhe der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 AbgG. Einkünfte, die die Stufe 4 übersteigen, müssen in der exakten Höhe angegeben werden.
- 4. Die Anzeigepflicht nach Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. In diesem Fall ist statt der Angaben zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner eine Branchenbezeichnung anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn die oder der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner identifizieren würde. Abweichend von Nummer 3 Buchstabe c können die Einkünfte gesammelt angegeben werden.
- 5. Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Sind innerhalb der Frist nach Satz 1 die Einkünfte noch nicht abschließend bezifferbar, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen, sobald sie abschließend bezifferbar sind. Die Verzögerung ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu begründen.

II. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

1. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die oder der gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Baden-Württemberg auftritt, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.
2. Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, die oder der gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Baden-Württemberg auftritt, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

III. Veröffentlichung

Die Angaben gemäß Teil I Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 bis 4 werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Soweit der Wert der Angaben nach Teil I Nummer 3 nicht bezifferbar ist, erfolgt die Veröffentlichung unter Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.

IV. Geldwerte Zuwendungen

1. Geldwerte Zuwendungen in Bezug auf das Mandat, insbesondere aus Anlass
 - a) der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
 - b) der Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtags,

dürfen Abgeordnete annehmen, solange sie sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen.

2. Handelt es sich um ein Gastgeschenk, das nicht unter Nummer 1 fällt, kann die oder der Abgeordnete bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an den Fiskus zu behalten.

V. Interessenverknüpfung im Ausschuss

Wirkt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, aus welchem sie oder er selbst einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil hat, so hat sie oder er diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offenzulegen, soweit sie sich nicht aus den nach Teil III veröffentlichten Angaben ergibt.

VI. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

VII. Rückfragen

In Zweifelsfragen ist die oder der Abgeordnete verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Auslegung der Bestimmungen des § 4a AbgG und der Verhaltensregeln zu vergewissern. Anfragen sollen in einem Zeitraum von drei Monaten beantwortet werden. Betrifft die Rückfrage eine Anzeigepflicht, ruht die Pflicht für die Zeit der Beantwortung der Fragen.

VIII. Verfahren bei Verstößen

1. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ihre oder seine Pflichten nach § 4a AbgG oder nach den Verhaltensregeln verletzt hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und die betroffene Abgeordnete oder den betroffenen Abgeordneten anzuhören. Die oder der Abgeordnete kann

selbst die Aufklärung eines gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurfs verlangen; das Verlangen muss ausreichend begründet sein.

2. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall vorliegt, wird die oder der betreffende Abgeordnete ermahnt. Andernfalls teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung der oder des betroffenen Abgeordneten fest, ob ein Verstoß vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 4a Absatz 7 und 8 AbgG als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch der oder des Abgeordneten veröffentlicht.
 3. Betrifft das Verfahren ein Mitglied des Präsidiums, nimmt das betroffene Mitglied an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Betrifft das Verfahren die Präsidentin oder den Präsidenten, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach den Vorschriften der Nummern 1 und 2 zu verfahren.
 4. Über die Anwendung der Vorschriften dieses Teils legt die Präsidentin oder der Präsident dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode einen Bericht vor, der Daten über die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Verstöße sowie verhängte Sanktionen und die Höhe der Zuführungen nach § 4a Absatz 8 AbgG enthält.“
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II.

1. Teil I tritt mit der Beschlussfassung des Landtags in Kraft, soweit in Nummer 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
2. Teil I Nummer 5 tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, Drucksache 17/9176, in Kraft.
3. Teil I Nummer 1, 14 und 15 tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 2025

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

ARAS